

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 137/2019

Federführung:	FB 1 - Zentrale Steuerung und Service	Datum:	24.09.2019
Verfasser:	Bernd Pawlak	AZ:	095.62

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	09.10.2019 23.10.2019	Vorberatung - nö - Kenntnisnahme - ö -

Zuständigkeit nach:	§ 43 Abs. 5 und § 114 Abs. GemO
----------------------------	---------------------------------

Überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Stadt Geislingen an der Steige in den Jahren 2012 - 2015

Anlagen:

Bestätigungsvermerk des RP Stuttgart vom 16.09.2019

Antrag zur Beschlussfassung

Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 06.02.2017 bis 04.04.2017 die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung (Allgemeine Finanzprüfung) der Stadt Geislingen an der Steige in den Haushaltsjahren 2002 – 2015 und hierüber den Prüfungsbericht vom 06.02.2018 übergeben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt mit Schreiben vom 16.09.2019 zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO mit, dass mit Ausnahme der Randnummer (Rdnr.) 31 (Leistungsorientierte Bezahlung – Leistungsentgelt) die Bestätigung erteilt wird und dass die im Prüfungsbericht der GPA festgestellten Anstände nach der Stellungnahme der Verwaltung vom 20.07.2018 (*im Folgenden kursiv gedruckt*) mit Ausnahme der Rdnr. 31 erledigt sind.

2. Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse der Stadt

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im **Prüfungszeitraum 2012 bis 2015** geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gesichert.

Die Ertragskraft des **Verwaltungshaushalts**, die im vorangegangenen Prüfungszeitraum im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise, der allgemeinen Entwicklung folgend, gravierend eingebrochen war, erholte sich ab 2011 schrittweise und übertraf 2013 einmalig den Landesdurchschnitt. Die für diese Entwicklung maßgeblich mitverantwortlichen Gewerbesteuererinnahmen brachen 2014 erneut ein; der Verwaltungshaushalt musste mit Ersatzdeckungsmitteln des Vermögenshaushalts ausgeglichen werden, was einen Substanzverlust für die Haushaltswirtschaft zur Folge hatte. Auch 2015 erwartete die Stadt im Verwaltungshaushalt ein Defizit, dank höherer Einnahmen bei den Steuern und den Finanzzuweisungen sowie Einsparungen bei den Personal- und Sachausgaben konnte jedoch eine bescheidene Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden.

Im **Vermögenshaushalt** sind im Prüfungszeitraum 40,9 Mio. EUR investiert und zu 38 % mit Eigenmitteln, zu 32 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 30 % mit Krediten finanziert worden. Die Schulden der Stadt haben sich bis zum 31.12.2015 auf 12,21 Mio. EUR erhöht; die Pro-Kopf-Verschuldung lag mit 459 EUR/Einw. geringfügig über dem Landesdurchschnitt. Die Gesamtverschuldung der Stadt hat unter Berücksichtigung der Schulden der Eigenbetriebe Ende 2015 mit 49,22 Mio. EUR (1.849 EUR/Einw.) 42 % über dem Landesdurchschnitt gelegen.

Für **2016** erwartete die Stadt aufgrund der Pendelwirkung im Kommunalen Finanzausgleich nach dem Gewerbesteuer einbruch 2014 eine deutliche Steigerung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts. Der im Haushaltsverlauf erneut eingetretene massive Einbruch der Gewerbesteuer konnte durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre, positive Entwicklungen anderer Einnahmen und weitere Einsparungen auf der Ausgabenseite

des VwH nicht nur aufgefangen, sondern der Ansatz für die allgemeine Zuführung an den VmH konnte sogar übertroffen werden.

2017 prognostiziert die Finanzplanung eine Abschwächung der Ertragskraft des Verwaltungshaushalts und **2018** nur eine zeitweilige Erholung auf bescheidenem Niveau. **2019** soll der Verwaltungshaushalt die Regelzuführung an den Vermögenshaushalt nicht mehr voll erwirtschaften können. Zur Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung müssten anteilig Ersatzdeckungsmittel des Vermögenshaushalts eingesetzt werden.

2020 zeichnet sich eine weitere Verschlechterung ab, der Verwaltungshaushalt soll eine Deckungslücke von 1,8 Mio. EUR aufweisen. Den Grundsätzen des Haushaltsausgleichs könnte dennoch Rechnung getragen werden, da zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts und zur Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung genügend Ersatzdeckungsmittel des Vermögenshaushalts zur Verfügung stehen sollen. Die prognostizierte Entwicklung im Verwaltungshaushalt verschärft den Konsolidierungsdruck der auf dem Haushalt der Stadt lastet, zumal mit dem für 2018 vorgesehenen Umstieg auf die Kommunale Doppik weitere Anstrengungen zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs erforderlich werden.

Im Vermögenshaushalt ist bis 2020 ein Investitionsprogramm im Volumen von rd. 32 Mio. EUR geplant. Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sollen zu 64 % mit Eigenmitteln (20,51 Mio. EUR), zu 31 % mit Zuweisungen und Zuschüssen (9,85 Mio. EUR) und zu 5 % mit Krediten (1,67 Mio. EUR) finanziert werden. Die Verschuldung im Kämmereihaushalt soll Ende 2020 bei 16,27 Mio. EUR (611 EUR/Einw.) liegen und die allgemeine Rücklage soll auf 2,4 Mio. EUR abgeschmolzen werden. Einen wesentlichen Konsolidierungsbeitrag stellt der in der Finanzplanung ab 2017 vorgesehene Verzicht auf Kreditaufnahmen im Kämmereihaushalt dar. Die Stadt sollte darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltstruktur ergreifen, denkbar wäre eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Nachdem die verhältnismäßig hohen Abschreibungen, die die Anlagenzugänge deutlich überstiegen haben, hat sich der Wert der Sachanlagen um über 5,0 Mio. EUR verringert. Die Fremdkredite konnten um knapp 3,2 Mio. EUR zurückgeführt werden. Die Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens hat sich von 0,2 Mio. EUR (31.12.2011) auf 0,4 Mio. EUR (31.12.2015) erhöht.

Im Prüfungszeitraum hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung einen saldierten Verlust i.H.v. 520 TEUR ausgewiesen.

Eigenbetrieb Stadtwerke

Die investiven Auszahlungen sind deutlich hinter den Abschreibungen zurückgeblieben. Per Saldo hat sich der Wert der Sachanlagen um gut 1,6 Mio. EUR verringert. Der Eigenkapitalanteil an der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme hat sich im Prüfungszeitraum von 25 % auf 8 % verringert. Dem stehen Vorauszahlungen auf die spätere Verlustabdeckung gegenüber, die bis zur Feststellung des Jahresabschlusses als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt ausgewiesen werden. Zum 31.12.2015 war das langfristige Vermögen nahezu vollständig mit langfristigen Finanzierungsmitteln gedeckt.

Im Prüfungszeitraum ergab sich für den Eigenbetrieb Stadtwerke insgesamt ein Verlust i.H.v. 4,3 Mio. €.

2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung - Allgemeines

Die auf ausgewählte Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkte überörtliche Prüfung (§ 15 GemPrO) hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen im Ganzen sachkundig und ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung war wiederholt und teils über längere Zeiträume krankheitsbedingt nicht voll besetzt; sie war nur mit Einschränkungen wirksam, (Rdnr. 10).

Die Stelle der Stellvertretung konnte im Juli 2017 mit einer Vollzeitkraft besetzt werden. Mit fortschreitender Einarbeitung wird es zu einer spürbaren Entlastung kommen.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Berechtigungsverwaltung im Finanzverfahren Finanz+ ist noch schriftlich zu regeln, (Rdnr. 18).

Die Berechtigungsverwaltung durch die IT-Stelle wurde formell per Dienstanweisung durch den OBM geregelt.

Personalwesen

Die gewährten Erschwerniszuschläge sind mit den tariflichen Vorgaben in Einklang zu bringen, (Rdnr. 29).

Die mit Datum vom 18. Dezember 1996 vereinbarte „Dienstvereinbarung für die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge“ (gültig ab 1. Januar 1997) ist unverändert in Kraft. Der vereinbarte Anwendungsbereich umfasste den ehemaligen Arbeiterbereich der/des

- *Sammelkläranlage*
- *Stadtmessungsamts*
- *Stadtwerke*
- *Bauhofs und Friedhöfe*

Hierzu ist festzustellen, dass die Bereiche Stadtmessungsamt (Rückdelegation zum Land) und Stadtwerke nicht mehr enthalten bzw. betroffen sind.

Sowohl im Rahmen der örtlichen Prüfung (städtisches RPA) als auch durch die GPA wurde festgestellt, dass dringend notwendig ist, die bestehenden Pauschalen zu überprüfen. Dies scheiterte in der Vergangenheit regelmäßig an der Bereitschaft bzw. Einsicht des städtischen Bauhofs. Seit 1. Mai 2017 erfolgt nun parallel (fiktiv) zu den ausgezahlten Erschwerniszuschlagspauschalen eine Spitz-Abrechnung über die Dauer von 12 Monaten. Im Anschluss daran ist vorgesehen, die Pauschalen für die Beschäftigten des Bauhofs und Friedhofs entsprechend anzupassen und die Dienstvereinbarung zu aktualisieren; entsprechende Gespräche sind terminiert.

Darüber hinaus ist geplant, das Ergebnis der Überprüfung als zahlungsbegründende

Unterlagen im Rahmen der Personalakte zu dokumentieren (§ 33 GemKVO), wie von der GPA hingewiesen wurde.

Die Ausschüttung des Leistungsentgelts an die Beschäftigten nach § 18 TVöD ist noch immer nicht tarifkonform geregelt, (Rdnr. 31).

Nachdem die in der Vergangenheit entsprechende Praxis aufgrund der zwischen Dienststelle und Personalvertretung abgeschlossenen Dienstvereinbarung tarifwidrig war und die Dienststelle allein, d.h. ohne Gemeinderat eine solche nicht tarifkonforme Regelung nicht vereinbaren durfte, wurde diese Regelung vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18.07.2018 modifiziert.

Wortlaut des Beschlusses:

- 1. Die Beschäftigten der Stadt Geislingen an der Steige erhalten in den Jahren 2018 bis 2020 mit dem Monatsentgelt des Monats Dezember tariflich 6 v.H. und übertariflich 18 v.H. des für den jeweiligen Monat September zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt, insgesamt jedoch nicht mehr als das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt.*
- 2. Die Auszahlung des übertariflichen Teils des Leistungsentgelts nach Ziffer 1 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bis 30.11.2018 der Abschluss der Dienstvereinbarung Führungsleitlinien zustande gekommen ist und solange diese Dienstvereinbarung gilt, längstens bis 31.12.2020*
- 3. Die in der Vergangenheit praktizierte Vorgehensweise wird nachträglich gebilligt, auf eine Rückforderung der ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge wird verzichtet.*
- 4. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden alle 2 Jahre 8.000 € zur Durchführung eines Betriebsausflugs, der von der Personalvertretung zu organisieren ist, bereitgestellt.*

Ergänzende Stellungnahme vom 30.04.2019:

Wie zu Recht bemerkt wird, ist die Stadt Geislingen an der Steige Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg.

Die ursprünglich zwischen Oberbürgermeister Wolfgang Amann und der Personalvertretung abgeschlossene Dienstvereinbarung, die nach einer Vorwegentnahme von 10.000 Euro für den Anteil der Tarifbeschäftigten an einem Betriebsausflug im sogenannten Gießkannenprinzip an die Tarifbeschäftigten ausbezahlt wurde, mag tarifwidrig sein, war allerdings wegen der strikten und dauerhaften Weigerung der Personalvertretung nicht anders zu vereinbaren.

Dieses sogenannte Gießkannenprinzip entspricht im Übrigen auch der Praxis in vielen anderen baden-württembergischen Städten, wenn man den Umfragen glauben darf.

Nach der GPA-Prüfung in unserem Hause wurde dann trotzdem bei Städten verschiedener Größe in Baden-Württemberg die dortige Praxis abgefragt und das Ergebnis zeigt, dass die jetzt vereinbarte Regelung keinen Einzelfall darstellt und die bisherige Regelung in verschiedenen Städten ebenso weiter angewendet wird.

Auch bei der aktuellen Dienstvereinbarung gilt, dass mit der Personalvertretung keine anderweitige Regelung zu vereinbaren war.

Da die vom Gemeinderat beschlossene und zwischen Dienststelle und Personalvertre-

tung vereinbarte Regelung nicht der Regelung des Tarifvertrags entspricht, mag sie wegen des höher ausgeschütteten Betrages eine übertarifliche Leistung darstellen, von der die Stadt im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts Gebrauch gemacht hat. Auf keinen Fall ist die vereinbarte Regelung rechts- bzw. gesetzeswidrig.

Auch wird mit der neuen Regelung nicht an der Vorwegentnahme von jeweils 10.000 Euro zur Förderung der Betriebsgemeinschaft festgehalten. Dies wurde ausdrücklich auch so im Beschluss formuliert.

Der Anteil von 8.000 Euro, der alle zwei Jahre für einen Betriebsausflug zur Verfügung gestellt wird, wird nicht aus dem Gesamtvolumen der LOB finanziert, sondern ist im städtischen Haushalt separat zu finanzieren.

Wie bereits ausgeführt haben wir uns an den Regelungen anderer großer und größerer Städte orientiert in der Erwartung, dass deren Regelung auch vor dem Hintergrund der tariflichen Formulierung nicht zu beanstanden ist.

Der Gemeinderat hat die frühere Regelung mit seinem Beschluss vom 18.07.2018 nachträglich gebilligt und gleichzeitig die aktuelle Regelung beschlossen.

Wir sehen insoweit keine rechtlichen Verstöße in unserer Handlungsweise, die zu beanstanden wäre.

Gebäude- und Grundstücksmanagement

Die städtischen Mieten sind nicht regelmäßig überprüft und angepasst worden, (Rdnr. 34).

Mieterhöhungen werden grundsätzlich durchgeführt, jedoch nicht bei allen Objekten gleichermaßen und auch teilweise nicht so, wie es der Mietspiegel hergibt, da die städtischen Gebäude teilweise in keinem „normal vermietbaren Zustand“ sind.

Bei Neuvermietungen wird der Mietspiegel der Stadt Schorndorf herangezogen, da die Stadt Geislingen selbst über keinen eigenen Mietspiegel verfügt.

Bei Vermietungen von Objekten in Teilorten Geislingens wird ein Abzug von pauschal 10% bei der Grundmiete gewährt.

Einzelfälle:

Gebäude 1:

Eine Mieterhöhung ist vorgesehen. Jedoch kann hier aufgrund der baulichen Situation kein Mietpreis, wie ihn der Mietspiegel vorgibt, verlangt werden. Die Lage ist sehr schlecht, am Wochenende herrscht dort immer ein sehr großes Verkehrsaufkommen, die Straße ist mangelhaft.

Gebäude 2:

Hier ist eine Mieterhöhung vorgesehen. Jedoch kann aufgrund der vorhandenen baulichen Situation kein Mietpreis, wie ihn der Mietspiegel vorgibt, verlangt werden (Feuchtigkeitsschaden und Geruchsbelästigung im gesamten Hausflur, durch Bautätigkeit starker Eingriff in den Rohbau).

Gebäude 3:

Auch hier ist eine Mieterhöhung vorgesehen. Die aktuelle Miete ist nur geringfügig unter dem Mietpreis, den der Mietspiegel hergibt, wenn man den pauschalen Abzug von 10% berücksichtigt, der bei Teilorten zu beachten ist.

Gebäude 4:

Bei diesem Objekt kann unmöglich eine Mieterhöhung stattfinden. Die beiden Wohnungen (eine ist seit mehreren Monaten leerstehend) werden auch künftig nicht mehr vermietet. Die Mieter, die im Moment noch im Objekt sind, suchen seit Längerem nach einer neuen, geeigneten Wohnung. Das Gebäude wird entweder verkauft oder gar abgerissen. Es ist nicht mehr vermietbar.

Erschließungsbeiträge

Bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen sind beitragsrechtliche Bestimmungen teilweise nicht beachtet worden, (Rdnrn. 39 und 40).

Erschließungsbeitrag Bronnenwiesen nördlicher Teil

(1). Im vorliegenden Fall haben wir zwei Anbaustraßen und einen Sammelweg zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Die GPA hat zu Recht ermittelt, dass diese Zusammenfassung nicht korrekt ist. Es dürfen nur gleichartige Erschließungsanlagen zusammengefasst werden.

Allerdings haben wir die Kostenanteile (95% Anbaustraße, 60% Sammelwege) korrekt in Ansatz gebracht. Da keiner der Anlieger ein Rechtsmittel eingelegt hat, sind wir bei der Zusammenfassung geblieben und haben die beiden Anbaustraßen und den Sammelweg letztendlich bewusst nicht separat abgerechnet.

Künftig erfolgt eine getrennte Abrechnung.

(2). Die Flurstücke 58/4 und 63/1 wurden als mehrfacherschlossene Grundstücke in den Kreis der erschlossenen Grundstücke aufgenommen. Es wurde bei der Abrechnung durch uns nicht beachtet, dass die angrenzende Stuttgarter Straße eine Bundesstraße ist, und somit nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde liegt. Dies wird künftig noch genauer überprüft, um derartige Fehler zu vermeiden.

Erschließungsbeitrag Teile Öchslinstraße/Gutenbergstraße

Für die Teile der Gutenbergstraße wurden keine Grunderwerbskosten angesetzt. Da wir aber aus unserem Fiskalvermögen Flächen bereitgestellt haben, hätten Kosten für Grund und Boden eingestellt werden müssen.

Die Stadt wird zukünftig darauf achten.

In den Straßenbaukosten sind auch Kosten zur Entfernung des Provisoriums enthalten. Diese Kosten hätten allerdings nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

Die Stadt wird zukünftig darauf achten, die Entfernung des Provisoriums sich separat in der Ausschreibung anbieten zu lassen. Somit werden diese Kosten dann nicht in den erschließungsbeitragsfähigen Aufwand mit einfließen.

Finanzierung von Straßen und Parkierungseinrichtungen

Für die Erneuerungen von Abwasserkanälen in klassifizierten Straßen sollten noch Kostenbeteiligungen von den Trägern der Straßenbaulast angefordert werden, (Rdnr. 46).

Die Abrechnung mit dem Straßenbaulastträger befindet sich in Arbeit, die Rechnung zur Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten der Mischwasserkanalisation wird im Juli 2018 an den Straßenbaulastträger versandt.

Die Grundlagen für die Gewährung von laufenden Zuweisungen nach § 26 FAG (Gemeindeverbindungsstraßen) sind zu überprüfen, (Rdnr. 48).

Übersichtspläne liegen vor.

Hier liegen trotz unserer Suche keine Anerkennungsbescheide vor, hier steht das SG 3.2 mit dem RPS-Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdichtungswesen zwar in Verbindung, aber wir können aktuell aber noch keine Ergebnisse vorlegen.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die Verwendung von kurzfristigen Rückstellungen zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen ist nicht in die Vermögensplanung aufzunehmen, (Rdnr. 55).

Eine Änderung von Strukturbilanz und Vermögensplan erfolgt mit dem Abschluss 2017 bzw. ab dem Wirtschaftsplan 2019. Durch den Wegfall der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜD) entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von 1.353.587,26 €. Es wurden die in der Bilanz aufgeführten Rückstellungen für KÜD in der Strukturbilanz von langfristig auf kurzfristig geändert. In der Vermögensplanabrechnung wurde der Jahresgewinn nicht mehr berücksichtigt (da KÜD). Der Finanzierungsfehlbetrag wird für das Jahr 2019 zu einer Erhöhung der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan führen.

Der Vermögensplan und die Strukturbilanz stellen sich nun wie folgt dar:

Aufgrund der Verzögerungen bei der örtlichen Prüfung konnte die Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 nicht eingehalten werden, (Rdnr. 56).

Die Veröffentlichung der Beschlussfassung für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 erfolgte im Stadtinfo – Amtsblatt der Stadt Geislingen an der Steige am 05. Juli 2017.

In Höhe der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen sind Gebührenausgleichsrückstellungen zu bilanzieren, (Rdnr. 57).

Wird seit dem Jahresabschluss 2016 beachtet.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse müssen getrennt für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ermittelt und fortgeschrieben werden, (Rdnr. 60).

Wird seit dem Jahresabschluss 2016 beachtet.

Die von der EVF zu fertigenden Abwassergebührenbescheide müssen eindeutig erkennen lassen, dass die Gebühren im Auftrag und im Namen der Stadt erhoben werden, (Rdnr. 62).

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die von der EVF erstellten Gebührenbescheide den rechtlichen Anforderungen entsprechen und genügen.

Eigenbetrieb Stadtwerke

Aufgrund der Verzögerungen bei der örtlichen Prüfung konnte die Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 nicht eingehalten werden, (Rdnr. 69).

Die Jahresabschlüsse der Stadtwerke Geislingen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28. Juni 2017 festgestellt. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte im Stadtinfo vom 05. Juli 2017.

Die Feststellung erfolgte wegen der fehlenden örtlichen Prüfung erst zu diesem späten Zeitpunkt.

Betätigungsprüfung

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH sind nach den gesetzlichen Regelungen ortsüblich bekannt zu geben und öffentlich auszulegen, (Rdnr. 77).

Die Prüfungsfeststellung trifft nicht zu. Die Jahresabschlüsse wurden regelmäßig nach der Beratung im Geislinger Gemeinderat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung in der Geislinger Zeitung durch die GSW bekannt gemacht und auf die Einsichtnahme für die Öffentlichkeit hingewiesen.

In den Stellungnahmen der einzelnen Fachämter wurden die Prüfungsbeanstandungen ausgeräumt bzw. aufgegriffen und es wurde entsprechend gehandelt.

Der Prüfungsbericht und die Beantwortungen durch die Verwaltung liegen beim FB 1 zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 43 Abs. 5 und § 114 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird der Gemeinderat hiermit über den wesentlichen Teil des Prüfungsberichts unterrichtet.

Bernd Pawlak